



Dezernat I

Geschäftsstelle des Gemeinderats

Datum 12.01.2026

Gz. 100.2-10.24.87-

2/2025-1/2026

Telefon 56-2226

Bezug	Stadträtin/Stadtrat	Datum der Anfrage	Status
Antrag	AfD-Fraktion, beigetreten Stadtrat Dagenbach (PRO Heilbronn) am 03.01.2026	02.01.2026	öffentlich

Betreff

Erstellung eines abschließenden Kriterienkatalogs, wann eine Angelegenheit nichtöffentlich zu behandeln ist

Zu o.g. Antrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Dem Antrag liegt § 35 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) zugrunde. Dieser lautet in Absatz 1:

„§ 35 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung nach Satz 2 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.“

Ob die Voraussetzungen für die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung vorliegen, ist **im Einzelfall** zu entscheiden. Über die Behandlung der Verhandlungsgegenstände in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung entscheidet der Oberbürgermeister bei der Aufstellung der Tagesordnung. Ihm steht dabei kein Ermessen zu. Liegen die Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Behandlung vor, muss er sie zwingend in die Tagesordnung für eine nichtöffentliche Sitzung aufnehmen. Über Verhandlungsgegenstände, bei denen die Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Behandlung vorliegen, ist insgesamt nichtöffentlich zu verhandeln.

Der Gemeinderat kann in einer Sitzung beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand entgegen der Zuordnung durch den Oberbürgermeister öffentlich oder nichtöffentlich zu behandeln ist. Über einen entsprechenden Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden (§ 35 Abs. 1 Satz 3). Der Gemeinderat ist bei seiner Entscheidung allerdings wie der Oberbürgermeister an die im Gesetz formulierten Kriterien gebunden, er hat keine Ermessensentscheidung zu treffen. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Behandlung eines Verhandlungsgegenstandes, der durch die Entscheidung

des Gemeinderates von der nichtöffentlichen in die öffentliche Sitzung verwiesen worden ist, kann nicht in einer unmittelbar anschließenden öffentlichen Sitzung, sondern frühestens in der nächsten öffentlichen Sitzung erfolgen, weil es mangels öffentlicher Bekanntgabe an einer ordnungsgemäßen Einberufung fehlen würde.

Das öffentliche Wohl erfordert den Ausschluss der Öffentlichkeit, wenn Interessen des Bundes, des Landes, der Gemeinde, anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder der örtlichen Gemeinschaft durch eine öffentliche Sitzung mit Wahrscheinlichkeit wesentlich und nachteilig verletzt werden könnten. Dies ist dann der Fall, wenn Tatsachen (nicht Meinungen oder Mutmaßungen) vorliegen, die auf eine Gefährdung schließen lassen.

Interessen Einzelner sind nur dann schützenswert, wenn sie „berechtigt“ sind, es muss sich um rechtlich geschützte oder anerkannte Individualinteressen handeln. Dies ist dann der Fall, wenn im Verlauf der Sitzung persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse zur Sprache kommen können, an deren Kenntnisnahme schlechthin kein Interesse der Allgemeinheit bestehen kann und deren Bekanntgabe dem Einzelnen nachteilig sein könnte. Dies ist dann der Fall, wenn das Schutzinteresse des Einzelnen das Informationsinteresse der Allgemeinheit überwiegt.

Ein definierter Kriterienkatalog existiert nicht. Ein solcher könnte aufgrund der zwingenden Betrachtung des Einzelfalls auch nicht „abschließend“ sein. Eine Regelung bestimmter Fälle der Nichtöffentlichkeit etwa in der Geschäftsordnung des Gemeinderats ist nach baden-württembergischen Recht nicht möglich.

Die Kommentierung zur Gemeindeordnung nennt gleichwohl allgemeine Fallkonstellationen, die – nach Prüfung des Einzelfalls – in der Regel eine nichtöffentliche Behandlung erfordern:

- Personalangelegenheiten (Beratung in der Regel über persönliche Eigenschaften der/des Betroffenen - Leistungsfähigkeit, charakterliche Geeignetheit, etc.).
- Grundstücksangelegenheiten (Verkauf, Kauf, Miete, Pacht) zu individuell festgelegten Bedingungen oder wenn Geschäftsmodalitäten erst beraten werden (z.B. Kaufs- bzw. Verkaufsstrategie)
- von der Stadt geführte Rechtsstreitigkeiten
- Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder grundsätzliche strategische Fragen von Unternehmen, auch kommunaler Unternehmen in Privatrechtsform
- Anordnung einer Umlegung
- Abgabenangelegenheiten (Stundung, Niederschlagung, Erlass von z.B. Steuern)
- Annahme von Zuwendungen (z.B. Geldspenden), wenn der Zuwendungsgeber um vertrauliche Behandlung seines Namens bittet

Fazit: Die Beschlussfassung eines „*abschließenden* Kriterienkatalogs, wann eine Angelegenheit nichtöffentlich zu behandeln ist“ ist abseits der gesetzlich normierten Kriterien - Erfordernis aufgrund des „öffentlichen Wohls“ oder „berechtigter Interessen Einzelner“ - aus Sicht der Verwaltung nicht praktikabel und nicht möglich, da in jedem Einzelfall eine etwaige Nichtöffentlichkeit zu prüfen ist. Die Entscheidung, ob eine Angelegenheit gemäß § 35 GemO nichtöffentlich zu behandeln ist, ist zunächst einmal Aufgabe des Oberbürgermeisters bei Erstellung der Tagesordnung.

Hinsichtlich der Vorberatung von Verhandlungsgegenständen in beschließenden oder beratenden Ausschüssen und Bezirksbeiräten gilt § 39 Absatz 5 Satz 2 GemO:

„Vorberatungen nach Absatz 4 können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 muss nichtöffentlich verhandelt werden.“

Der Gemeinderat hat am 28.06.2016 mit Drucksache 189 entschieden, die bisherige Regelung des § 26 Geschäftsordnung beizubehalten: *„Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sind, soweit sie der Vorberatung dienen, in der Regel nichtöffentlich.“*

Ergänzt wurde zur Klarstellung: *„Gleiches gilt für Sitzungen der beratenden Ausschüsse, der Beiräte sowie der Bezirksbeiräte“*